

Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Flüchtlingsschutzes für kolumbianische Flüchtlinge in Ecuador

KATJA BALTZER/KRISTOFER LENGERT

»Migration can be a move away from adversary,
but it can also be a move toward a felt sense of
possibility and hope.« (Marsella/Ring 2003: 9)

»[...] Ich bin nach Ecuador gekommen, weil ich glaube,
dass dieses Land friedlich ist. Hier will ich für den Rest meines
Lebens bleiben. Studieren, arbeiten, eine Familie gründen...«
(José, 23 Jahre, Interview 02/2004)

In dem seit 1964 andauernden Bürgerkrieg in Kolumbien haben sich Fluchtbewegungen nicht nur innerhalb des Landes ergeben, sondern auch über die Grenzen hinweg. Aber wer kann als Flüchtling gelten und hat Anspruch auf die Hilfe des UNHCR? In diesem Beitrag geht es um den Migrationsverlauf kolumbianischer Flüchtlinge nach Ecuador. Die AutorInnen richten dabei ihren Blick auf beide Seiten der Grenze: Zunächst wird der Krieg in Kolumbien skizziert und die wesentlichen Fluchtursachen beleuchtet. Anschließend wird der Weg beschrieben, den kolumbianische MigrantInnen gehen müssen, um in Ecuador als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt zu werden. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des UNHCR als internationale Organisation, die für

den Schutz von Flüchtlingen seit 2000 in Ecuador aktiv ist. Der Beitrag macht auf die Möglichkeiten und Schwierigkeiten aufmerksam, auf die kolumbianische Flüchtlinge in Ecuador treffen.

Kolumbianische Flüchtlinge in Ecuador

Der jahrzehntelange bewaffnete Konflikt in Kolumbien hat ein humanitäres Desaster produziert. Vier Millionen KolumbianerInnen wurden im Laufe der letzten 20 Jahre zu Vertriebenen. Die meisten von Ihnen blieben als Binnenflüchtlinge im eigenen Land, jedoch hat die Ausweitung des Bürgerkrieges auf einen Großteil des kolumbianischen Staatsgebietes dazu geführt, dass immer mehr Menschen versuchten, über die Grenzen hinweg in die benachbarten Staaten zu fliehen. Ecuador ist in stärkerem Ausmaß Ziel kolumbianischer Flüchtlinge als die anderen Anrainerstaaten: Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) schätzt, dass sich mittlerweile bis zu einer halben Million kolumbianische Flüchtlinge in dem kleinen Andenstaat befinden, viele von ihnen ohne sich zu registrieren.

In diesem Beitrag richten wir unseren Blick auf beide Seiten der Grenze und fokussieren ihn auf die Situation der Flüchtlinge. Es wird der Weg nachgezeichnet, den kolumbianische Flüchtlinge zurücklegen, um ihr bisheriges Leben in ihrem Land hinter sich zu lassen und nach Ecuador zu gelangen. Migration und Flucht sind durch eine Vielzahl von politischen, gesellschaftlichen sowie immer auch individuellen Faktoren bestimmt. Neben den primären fluchtauslösenden Faktoren im Heimatland: Krieg und Vertreibung, Hunger und Elend, spielten auch von Ecuador ausgehende Faktoren eine begünstigende Rolle für die Migration. Hierzu zählt etwa die Vorstellung, dass es sich bei Ecuador um einen friedlichen Staat handle oder auch die – im Gegensatz zu anderen Staaten in der Region – offenere ecuadorianische Asylpolitik. Auch wirtschaftliche Motive, wie die Hoffnung auf Arbeit und Verdienstmöglichkeiten, vielleicht um eines Tages mit dem erarbeiteten Geld nach Kolumbien zurückkehren zu können, beeinflussen die Entscheidung zur Migration.

Nach einer Skizzierung von Fluchtursachen und Motiven der Migration, richten wir unseren Blick auf die Mechanismen und Werkzeuge des Flüchtlingssschutzes in Ecuador und den Prozess, den kolumbianische Flüchtlinge durchlaufen müssen, um institutionellen Schutz im Exil gewährt zu bekommen. Dieser Beitrag thematisiert die besonderen Möglichkeiten und Schwierigkeiten mit denen kolumbianische Flüchtlinge auf der Flucht und beim Prozess ihrer Anerkennung in Ecuador konfrontiert sind. Dabei berücksichtigen wir besonders die Funktion des UNHCR, der seit dem Jahr 2000 als internationale Organisation für den Schutz von Flüchtlingen in Ecuador aktiv ist, dessen Mission kontinuierlich ausgebaut wurde, und der bei der Betreuung des Anerkennungsprozesses eine ganz entscheidende Rolle spielt.

Kolumbien – Ursachen der Vertreibung

Seit über fünfzig Jahren wird in Kolumbien ein innerer bewaffneter Konflikt ausgetragen. Nach Definition der »Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung« der Universität Hamburg (AKUF) handelt es sich hierbei um einen Antiregimekrieg, in welchem mehrere bewaffnete Oppositionsgruppen gegen die traditionellen Herrschaftsformen aufbegehren und gegen staatliche Sicherheitskräfte und private illegale paramilitärische Verbände kämpfen, um eine Veränderung der Gesellschaftsordnung durchzusetzen (Schreiber 2007: S. 10 ff; S.257 ff).

Während nach dem Ende des Ost-West-Konflikts in ganz Lateinamerika innere bewaffnete Konflikte abebbten oder verschwanden, entwickelte sich der kolumbianische Konflikt gegenläufig. Im Schatten der bewaffneten Auseinandersetzungen vollzog sich seit Mitte der 80er Jahre ein humanitäres Desaster, in welchem die legale politische Opposition zum Ziel und Opfer staatlicher Aufstandsbekämpfung wurde und Übergriffe und Vertreibungen an der Zivilbevölkerung der Systematik der Kriegsführung aller Konfliktparteien entsprachen (Hörtner 2006: 107ff). Der Auf- und Ausbau großer paramilitä-

rischer Verbände unter dem Dach der AUC¹, der Abbruch der Friedensverhandlungen zwischen Regierung und FARC² im Jahr 2001, die Wahl der amtierenden rechtspopulistischen Regierung Uribe Veléz (2002-2010) und die Neuausrichtung der kolumbianischen Innen- und Sicherheitspolitik unter den Vorzeichen autoritärer Terrorismusbekämpfung, bedeuteten für Kolumbien einen neuen Höhepunkt der gewalttätigen Auseinandersetzungen. Regionale Konfliktherde hatten sich auf weite Teile des kolumbianischen Territoriums ausgeweitet (Zelik 2007: 9ff). Zwischen Juni 2001 bis Juni 2006 wurden über 15.000 Menschen aus sozio-politischen Motiven getötet (Comisión Colombiana de Juristas 2006). Hinzu kommen ca. 1.500 Entführungen jährlich (CODHES 2006). Während in der Tendenz die Zahl der Opfer politischer Morde und Entführungen rückläufig ist, gibt es diesen Trend bei den gewaltsamen Vertreibungen nicht. Die Zivilbevölkerung ist das erste Opfer im Bürgerkrieg. Ihr Alltag ist seit Jahrzehnten bestimmt von Gewalt, Armut und Angst. Ca. vier Millionen Menschen wurden zwischen 1985 und 2007 zu Vertriebenen, davon allein 2,3 Millionen zwischen 2000 und 2007 (Salamanca 2008: 6). Diese Zahlen jedoch als Folge direkter Kriegshandlungen zwischen den Kriegsakteuren zu lesen, wäre verkürzt und entspräche weder der Logik der Kriegsführung noch der Systematik der Massenvertreibungen. Vertreibungen gehören für alle Konfliktgegner zu einer Strategie mit dem Ziel, die territoriale Kontrolle herzustellen oder zu erhalten: Der Einsatz paramilitärischer Banden und Todeschwadronen ist in Kolumbien zudem ergänzendes Mittel staatlicher Aufstandsbekämpfungsmaßnahmen. Mit dem Ziel, die vermeintliche Unterstützung und den Rückhalt der Rebellengruppen in der Bevölkerung zu vernichten, wird die Zivilbevölkerung zum direkten Ziel von paramilitärischen Terrorakten: Das soziale Netz der von solchen Aktionen betroffenen Gemeinden wird zerstört; Massaker an der Zivilbevölkerung folgen als Antwort auf Angriffe der Guerilla gegen Militärpos-

-
- 1 AUC= Autodefensas Unidas de Colombia – Vereinigte Selbstverteidigungskräfte Kolumbiens (paramilitärisch organisierte Gruppen).
 - 2 FARC= Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens (Guerillaorganisation).

ten oder Infrastruktur. Die Politik der so genannten »Demokratischen Sicherheit« der Regierung Uribe Vélez hat in dieser Hinsicht die Lage der Zivilbevölkerung im Konflikt verschlechtert. Mit Drohung und Gewalt einerseits, andererseits mit Werbekampagnen und finanziellen Anreizen wird die Zivilbevölkerung zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen und paramilitärischen Kräften angehalten (Somasundram 2007: 72ff). Doch diese Zusammenarbeit mit dem Staat birgt für die zur Kooperation gedrängte Zivilbevölkerung ein doppeltes Risiko: Als vermeintliche Spitzel (span. Sapos) werden sie auch Opfer der Guerilla, die begonnen haben, ihrerseits durch Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung die Dominanz in »ihrem« Territorium zu sichern. Die Aussage, die Zivilbevölkerung sei zwischen die Fronten des Krieges geraten, trifft den Sachverhalt nur teilweise. Richtiger wäre: Die Zivilbevölkerung wurde zum Terrain des Krieges selbst: Sie ist der Gegenstand um den, gegen den und mit dem gekämpft wird. Doch diese komplexe Konfliktdynamik weist längst nicht alle wichtigen Aspekte im Kontext von Flucht und Vertreibung auf: Häufig sind schlichtweg ökonomische Motive, z.B. von Viehzüchtern, Großgrundbesitzern, zweifelhaften Unternehmern und nicht zuletzt von Drogenbaronen, verantwortlich für regelrechte Massenvertreibungen und Entvölkerung ganzer Landstriche. Betroffen von solchen Unternehmungen ist die Landbevölkerung strukturell benachteiligter Regionen, die wirtschaftlich, vor allem wegen dort vorhandener Bodenschätze (z.B. Öl, Gold, Wasser), oder strategisch interessant sind. Das gilt für die Grenzregionen, für Gebiete, in denen Straßen- oder Kanalbauprojekte umgesetzt werden sollen, und für die Korridore des Drogen-, Benzin- oder Waffenschmuggels (Nubia Bello 2004: 26-28).

Auf der Flucht

Die ländliche Zivilbevölkerung strukturschwacher Gebiete, darunter insbesondere solche Gruppen, die am stärksten von der Teilhabe gesellschaftlicher Ressourcen ausgeschlossen sind und die zudem sozial und gesellschaftlich diskriminiert werden, ist von Zwangsvertreibungen vornehmlich betroffen. Überproportional stark betroffen sind nach Angaben der unabhängigen Be-

ratungsstelle für Menschenrechte und Vertriebene CODHES ethnische Minderheiten, wie die afrokolumbianischen Gemeinschaften und indigenen Gemeinden (CODHES 2008: 19ff und 81ff).

Eine nicht mehr ausreichende Grundversorgung und ihre fortwährende Traumatisierung durch wiederholte Übergriffe veranlassten die Menschen zur Flucht. Ziel für die meisten sind die nächstgelegenen Städte. Im Jahr 2005 nahmen die 50 größten Städte Kolumbiens 78 Prozent aller Vertriebenen auf (Romero 2006). Flucht durch Vertreibung bedeutet für die Betroffenen die Aufgabe ihrer bisherigen Existenzgrundlage. Als SelbstversorgerInnen waren sie in der Lage, ihren Lebensunterhalt mit einfachsten Mitteln zu bestreiten. In der neuen Situation leben sie in extremen, ökonomisch prekären Verhältnissen. Ihre Ansiedlung am Rande der Städte ist meist illegal. Es gibt keine ausreichende Versorgung mit Gütern des alltäglichen Überlebensbedarfs. Nur ein Zehntel der intern Vertriebenen haben Zugang zu humanitärer Nothilfe. Zugang zu Arbeit, Bildung und Gesundheitsversorgung existiert nicht oder wird verweigert. Zudem ist die Situation in den Flüchtlingslagern bzw. Stadtrandgebieten, in denen sich die Vertriebenen ansiedeln, von neuen Gewaltstrukturen geprägt. Binnenvertriebene leben in einer weitgehend ungeschützten und rechtlosen Situation und sind neuen Zwängen unterworfen, da lokale Herrschaftsstrukturen häufig von kriminellen Banden oder illegalen bewaffneten Gruppen dominiert sind. In ihrer recht- und schutzlosen Situation besteht die besondere Gefahr für Binnenflüchtlinge, erneut zum Opfer zu werden. Sie werden erpresst, zu Dienstleistungen gezwungen und in die ökonomische Abhängigkeit getrieben. Mädchen werden in die Prostitution und Jungen in die Mitgliedschaft von Banden gedrängt. Ihre gesellschaftliche Stigmatisierung und Exklusion in Kolumbien, Angst vor Gewalt oder tatsächliche neue Gewalterfahrungen sind Gründe der Weiterwanderung. Viele Vertriebene werden im Laufe der Zeit mehrfach zur Flucht gezwungen (Verney 2006, vgl. auch Salamanca 2008: 159ff).

Zielland Ecuador

Der UNHCR geht davon aus, dass eine halbe Million KolumbianerInnen in andere lateinamerikanische Länder geflohen sind, um der Gewalt und Verletzung der Menschenrechte in ihrem Land zu entkommen. Die große Mehrheit dieser Flüchtlinge flieht nach Ecuador, Venezuela, Panama oder Costa Rica. Nur etwa 10 Prozent von ihnen werden überhaupt als Flüchtlinge oder Asylsuchende erfasst (UNHCR 2009: 320ff). Nur einer geringen Zahl von Flüchtlingen gelingt die Flucht über Grenzen hinweg. Während einem Bruchteil der politischen Flüchtlinge, darunter vor allem organisierte AktivistInnen aus Gewerkschaften, Menschenrechtsbüros, politischen Parteien oder anderen Organisationen mit internationalen Kontakten, Asyl in einigen europäischen Ländern, USA und Kanada gewährt wird, hat die große Mehrheit keine Möglichkeit auf eine Flucht in den reichen Norden. Es sind vor allem Kriegsflüchtlinge der grenznahen Provinzen, die in die Nachbarländer Kolumbiens fliehen. Erste Wahl ist hierbei Ecuador. Von 2000 bis 2006 wurden von den in den Nachbarländern registrierten Anträgen auf Asyl und Anerkennung des Flüchtlingsstatus 79 Prozent von Ecuador entgegengenommen, während der Anteil von Venezuela 17 Prozent und der von Panama vier Prozent beträgt (CODHES 2006: 15).

Die grenzüberschreitende Migration von KolumbianerInnen nach Ecuador hat mit der Eskalation des kolumbianischen Bürgerkrieges zur Jahrtausendwende stark zugenommen und sich auf dem erreichten Niveau gehalten. Nach einer Studie des UNHCR entstammten ca. 42 Prozent der kolumbianischen Flüchtlinge in Ecuador aus den Grenzprovinzen Putumayo und Narino, weitere 28 Prozent aus den nahen Provinzen Caqueta, Cauca, Huila und Valle de Cauca (Billsborrow/CEPAR 2006: 22).

Obwohl die Eskalation des kolumbianischen Konflikts in den grenznahen Provinzen anhand eines signifikanten Anstiegs der registrierten Flüchtlingszahlen als Fluchtursache zu belegen ist, stellt die Verfolgung und Flucht vor Gewalt und Krieg nur für einen Teil der KolumbianerInnen in Ecuador den einzigen Grund ihrer Migration dar. Die Entscheidung, den eigenen Lebensmittelpunkt von einem Land in ein anderes zu verlagern,

ist selten monokausal, sondern setzt sich meist aus einem Set von Einzelaspekten zusammen, denen in ihrer Gesamtheit Beachtung geschenkt werden muss. Um den Fluchtverlauf zu begreifen, gilt es auch die Überlegungen einzelner Flüchtlinge mit einzubeziehen, die für die endgültige Entscheidung zur Flucht ebenfalls eine Rolle spielen, aber nicht den Ausschlag geben. Weitere Gründe für die Wahl Ecuadors als Zielland sind wirtschaftliche und soziale Faktoren, die geografische Lage, die Migrations- und Grenzpolitik Ecuadors, persönliche Kontakte und Netzwerkstrukturen, sowie individuelle Motive (Billsborrow/CEPAR 2006: 25-29).

Ein weit verbreitetes Ressentiment gegen kolumbianische Flüchtlinge lautet, diese würden einzig aus ökonomischen Motiven in das Nachbarland immigrieren. Kolumbien gehört nach Definition der Weltbank zu den »lower-middle-income-economies«. Das Bruttoinlandsprodukt Pro-Kopf lag im Jahre 2007 bei 4.264 US-Dollar, die Inflationsrate war moderat, der geschätzte monatliche Durchschnittslohn lag bei 710 US-Dollar und der staatlich festgesetzte Mindestlohn betrug ca. 190 US-Dollar. In Ecuador hingegen betrug im Jahr 2007 das statistische Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner 3.335 US Dollar, während der geschätzte Durchschnittslohn mit 184 US Dollar knapp unter dem kolumbianischen Mindestlohn lag. (Bundesagentur für Außenwirtschaft 2008a und 2008b). Trotz der ökonomischen Notlage der kolumbianischen Flüchtlinge, sind die äußeren wirtschaftlichen Bedingungen in Ecuador demnach nicht besser, sondern schlechter. Diese Statistiken zumindest erklären nicht, weshalb hunderttausende KolumbianerInnen es vorziehen, in Ecuador unter prekären Bedingungen, in einer teilweise recht- und schutzlosen Situation und mit schlechten Zukunftschancen eine Lebensperspektive zu suchen.

In der Studie von Billsborrow/CEPAR (2006: 26) werden die »Gründe Kolumbien zu verlassen«, der befragten KolumbianerInnen in Ecuador statistisch zusammengefasst: Hierbei werden für die Gruppe der kolumbianischen Flüchtlinge und AsylbewerberInnen als Grund ihrer Migration nach Ecuador überwiegend Gewalterfahrungen durch bewaffnete Akteure (88.9 Prozent) und Angst vor weiterer Gewalt (61.1 Prozent) genannt. Für 13 Prozent war auch das Fehlen von Arbeit ein ausschlaggebender Grund. Für die befragten kolumbianischen Migran-

Innen, die aus anderen Gründen nach Ecuador migrierten, wurde die eigene wirtschaftlich prekäre Lage als ein ausschlaggebender Faktor der Flucht angegeben (Fehlen von Arbeit: 60.2 Prozent). Gewalt (43.8 Prozent) und die Angst vor Gewalt (40 Prozent) werden jedoch in sehr vielen Fällen ebenfalls angeführt. Billsborrow/CEPAR schlussfolgern hieraus: »We conclude that the flow of migrants from Colombia to Ecuador, even of economic migrants, is affected overwhelming by the violence in Colombia and only secondarily by economic factors.« (Billsborrow/CEPAR: 26).

Offene Grenzen

Lange Zeit hatte Ecuador gegenüber dem Nachbarland eine moderate Migrationspolitik angewandt. Die 586 km lange gemeinsame Grenze zwischen Kolumbien und Ecuador war im Gegensatz zu den Grenzen der anderen Nachbarstaaten Kolumbiens relativ offen und Infrastrukturbedingungen für eine Flucht günstig. Zwischen Panama und Kolumbien liegt ein kaum passierbares Stück Dschungel, während mehrere Verkehrswege von Kolumbien nach Ecuador gut ausgebaut sind, hier verläuft u.a. die Panamericana, der so genannte Pan-American Highway, die wichtigste Überlandhandelsroute des Kontinents. Im Rahmen der regionalen Integration hatten die Staaten des Andenpaktes CAN³ auch die Möglichkeiten der Freizügigkeit in der Region erleichtert. Statt einem Visum, benötigte man lediglich eine Tarjeta Andina (Andenkarte), um sich frei in der gesamten Region zu bewegen. Die Andenkarte war kostenlos erhältlich und gestattete den BesitzerInnen den freien Grenzübertritt sowie einen Aufenthalt im jeweiligen Staat bis zu 90 Tagen (UNHCR 2002: 1). Damit bestand für kolumbianische Flüchtlinge und MigrantInnen, die im Besitz der Andenkarte waren, kaum die Gefahr, bereits an der Grenze abgewiesen zu werden. Nach kontinuierlich steigenden Flüchtlingszahlen bis 2003, reagierte die ecuadorianische Regierung im Jahre 2004 mit einer deutlichen Verschärfung der Einreise-

3 CAN= Comunidad Andina de Naciones – Andengemeinschaft. Dazu gehören: Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru.

bestimmungen. Um den Zustrom kolumbianischer Flüchtlinge zu verringern, wurde zunächst die Einführung einer Visumpflicht für KolumbianerInnen gefordert. Für Ecuador als Mitglied der Andengemeinschaft war diese Verschärfung des Einwanderungsrechtes aber nicht möglich, stattdessen wurden zusätzliche Voraussetzungen für die Ausstellung der Andenkarte geschaffen: Neben der Vorlage eines gültigen Reisepasses musste fortan ein polizeiliches Führungszeugnis vorgewiesen werden. Für viele Flüchtlinge wurde durch diese Verschärfung eine kaum überwindbare Hürde geschaffen. Zum einen stellt die für das Führungszeugnis erhobene Gebühr für die arme Landbevölkerung bereits eine schwer aufzubringende Summe dar. Da zum anderen die Ausstellung des Führungszeugnisses im registrierten Wohnort beantragt werden muss und eine Wartezeit von mehreren Wochen erfordert, ist die Erfüllung einer solchen Auflage insbesondere für die Opfer von Krieg und Vertreibung, die häufig in aller Eile fliehen mussten und mit ihrem Leben davon gekommen waren, schwer zu erfüllen. Für politische Flüchtlinge, die also per Definition Opfer staatlicher Verfolgung sein konnten, ist die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses im Verfolgerstaat in der Regel nicht erfüllbar. Da Ecuador nicht nur die formellen Einreisebedingungen erschwerte, sondern auch die Migrationspolizei an der Grenze mit zusätzlichen Kräften verstärkte, wuchs die Gefahr bereits an der Grenze zurückgewiesen zu werden. Die Folge war eine Zunahme der irregulären Migration, oft unter großen Risiken über nicht vorgesehene Routen (Benavides Llerena 2006: 6f).

Für die Anerkennung als Flüchtling werden eine Dokumentation der Einreise, eine Vorlage eines Identitätsnachweises und das polizeiliche Führungszeugnis verlangt. Diese Unterlagen sind für einen positiven Abschluss des Antrages zwar nicht zwingend notwendig, es muss jedoch den Prüfern glaubhaft gemacht werden, dass man diese Unterlagen nicht besitzt und es nicht möglich war, diese zu beschaffen. Für die Praxis bedeutete die Verschärfung der Rechtslage eine Erschwerung der Aufnahmemöglichkeit eines Asylverfahrens und eine Verschlechterung der rechtlichen Bedingungen kolumbianischer Flüchtlinge in Ecuador, sowie die Gefahr, von der Migrations-

polizei aufgegriffen und abgeschoben zu werden, bevor ein Antrag gestellt werden konnte (ebd.).

Netzwerke

Netzwerke beeinflussen in vielen Fällen die Entscheidung zur Migration insgesamt, weshalb der Netzwerktheorie der Migration als Erklärungsansatz für die Beliebtheit Ecuadors als Zielland eine große Bedeutung zukommt. Als eine Form des sozialen Kapitals erhalten Netzwerke den Informationsfluss sowie die praktische Hilfe zwischen Personen im Herkunfts- und im Zielland aufrecht (Lebhart 2002: 20). Netzwerke von Menschen kolumbianischer Abstammung helfen den Neuankömmlingen bei der Orientierung und stellen damit eine effiziente Überlebensstrategie dar. Sie erleichtern einerseits den Flüchtlingen die Ankunft und den Anfang, andererseits entbinden sie Staaten von ihren Pflichten, die sich zur Aufnahme von politischen Flüchtlingen bekannt haben.

Die teilweise bereits seit den 1950er Jahren in Ecuador lebenden KolumbianerInnen⁴ haben ein gut funktionierendes Netz geschaffen, das andere neu ankommende kolumbianische MigrantInnen auffängt. Neuankömmlinge werden bei der Orientierung, bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft unterstützt und in bereits bestehende Haushalte aufgenommen. Dort bleiben sie für gewöhnlich so lange, bis sie eine eigene Unterkunft, Erwerbsmöglichkeit und Lebensgrundlage gefunden haben (vgl. ACNUR 2002b).

Netzwerke spielen eine große Rolle für die Entwicklung von Perspektiven kolumbianischer Flüchtlinge in Ecuador. Sie setzen ein bestimmtes Maß an Eigeninitiative voraus und machen deutlich, dass der selbstbestimmte Umgang mit einer sicher nicht gänzlich selbst gewählten Situation eine Möglichkeit der eigenen Lebensgestaltung darstellt. Insbesondere im Kontext sinkender Anerkennungsquoten von Flüchtlingen, stellen Netz-

4 Von 1948 bis 1958 herrschte in Kolumbien die so genannte »Violencia«. Der brutale Bürgerkrieg forderte in wenigen Jahren 300.000 Opfer und verursachte eine Massenflucht unter der Landbevölkerung.

werkstrukturen für illegalisierte Flüchtlinge eine wichtige Voraussetzung, um im Alltag überhaupt bestehen zu können.

Der UNHCR in Ecuador

Aufgrund der Ausbreitung und Intensivierung des Krieges in Kolumbien, richtete der UNHCR⁵ im Januar 2000 einen permanenten Sitz in Ecuador ein. Der UNHCR besitzt heute neun Büros, die über das Land verteilt sind. Diese Büros befinden sich in Quito, Lago Agrio, Ibarra, Tulcan, San Lorenzo, Esmeraldas, Santo Domingo de las Colorados, Guayaquil und in Cuenca. Außerdem finden regelmäßige Delegationsreisen in weitere Ankunftsorte von Flüchtlingen statt (ACNUR 2009a).

Die meisten Asylanträge kolumbianischer Flüchtlinge bearbeitet das Hauptbüro des UNHCR in Quito. Die beiden wichtigsten Büros befinden sich in der nordecuadorianischen Stadt Ibarra und der im Westen gelegenen Lago Agrio. Die kolumbianischen Flüchtlinge, die den UNHCR in Ibarra aufsuchen – im Durchschnitt zehn Personen pro Tag – sind zumeist über die auf der Panamericana gelegene Brücke in Rumichaca ins Land gekommen. Flüchtlinge, die in Lago Agrio ankommen, haben eine der im Regenwald gelegenen Grenzen passiert. Eine weitere Möglichkeit von Kolumbien nach Ecuador zu gelangen, ist der Meerweg. Flüchtlinge, die mit dem Schiff Ecuador erreichen, werden in Esmeraldas von Delegationen des UNHCR aus Ibarra registriert.

Das erklärte Ziel des UNHCR in den an Kolumbien grenzenden Staaten ist in erster Linie die Minderung der Folgen für die Betroffenen des kolumbianischen Konflikts. Das soll durch humanitäre Hilfe und den Schutz der Flüchtlinge vor einer Abschiebung nach Kolumbien erreicht werden. Weiterhin bemüht sich der UNHCR um die Verbreitung von Informationen und Fachwissen, um die ecuadorianischen Behörden bei der Bewältigung von bürokratischen Aufgaben zu unterstützen, er betreibt Lobbyarbeit für faire Asylverfahren und stellt den Flüchtlingen eine Rechtsberatung zur Verfügung. Der UNHCR unter-

5 Im hispanischen Sprachraum: ACNUR = Alto Commissionado de las Naciones Unidas para los Refugiados.

stützt den Aufbau von Hilfseinrichtungen für die Verteilung von Lebensmitteln und restauriert im Rahmen so genannter PIRs⁶ Schulen und Krankenhäuser und hilft bei der Umsetzung von Projekten, die der Interaktion kolumbianischer Flüchtlinge mit der ecuadorianischen Gesellschaft dienen sollen (ACNUR 2003).

Eine Hauptaufgabe des UNHCR in Ecuador ist die juristische Unterstützung der Flüchtlinge und die Durchführung von Interviews mit AsylbewerberInnen, die erst dann den Titel »internationaler Flüchtling« erhalten, wenn sie sowohl vom UNHCR als auch vom ecuadorianischen Staat als Flüchtling anerkannt worden sind.

MitarbeiterInnen des UNHCR führen mit den kolumbianischen AsylbewerberInnen Interviews, in denen sie diese über die genauen Gegebenheiten befragen, die zu ihrer Flucht geführt haben. Anschließend geben sie eine Einschätzung ab, welche die interviewte Person entweder als Flüchtling einstuft oder negativ ausfällt, was bedeutet, dass die Person nach Kolumbien zurückkehren muss. Im Anschluss findet ein zweites Interview mit Vertretern des ecuadorianischen Staates statt. Die Auswahlkommission, welche sich aus zwei Mitgliedern des Außenministeriums und aus einem Repräsentanten des Innenministeriums zusammensetzt, wurde in den vergangenen Jahren durch den UNHCR hinsichtlich der Rechtssituation von Flüchtlingen eingehend geschult (ACNUR 2002a: 2). In einer abschließenden Sitzung wird die endgültige Bewertung der einzelnen Anträge verkündet. Auch hierbei ist der UNHCR anwesend und argumentiert, falls nötig, zugunsten der Flüchtlinge für eine Positiventscheidung. Der ecuadorianische Staat beruft sich bei der Anerkennung der Flüchtlinge auf die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Gemäß der Definition der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die

»aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes

6 PIR (span. Proyecto con Impacto Rapido – »Projekte mit schneller Wirkung«). Die PIRs sind Projekte, deren Auswirkungen unmittelbar zur Verbesserung der Situation beitragen sollen.

befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will« (UNHCR 1997: 55).

Ob jemand als internationaler Flüchtling anerkannt wird, hängt davon ab, welche Faktoren die Person im Interview mit dem UNHCR und mit dem ecuadorianischen Staat als Priorität angibt und inwieweit sie eine »begründete Furcht vor einer individuellen Verfolgung« (GFK) ihrer Person glaubhaft machen kann.

Die Flüchtlingsdefinition der GFK lässt durch einen an einigen Stellen möglichen Interpretationsspielraum Schutzlücken zu. Zum Beispiel wird geschlechtsspezifische Verfolgung häufig nicht als Fluchtgrund anerkannt. Weiterhin haben sich Kriege dahingehend verändert, dass die Akteure nicht immer staatliche oder staatsähnliche Gruppen sind, jedoch trotzdem zu einer massiven Bedrohung für das Leben der Zivilbevölkerung werden können. Darüber hinaus gerät das Prinzip der nationalstaatlichen Aufteilung der Welt im Rahmen der fortschreitenden Globalisierung immer mehr an seine logischen und realen Grenzen. Zusätzlich hat der ecuadorianische Staat die erweiterte Flüchtlingsdefinition nach der Erklärung von Cartagena anerkannt, die aber im Aufnahmeverfahren für die Flüchtlinge keine weitere Bedeutung mehr hat.⁷

Der Prozess der Beantragung des Flüchtlingsschutzes

Um als internationaler Flüchtling anerkannt zu werden und damit wenigstens formal eine weitgehende Gleichberechtigung mit der lokalen Bevölkerung zu erlangen, müssen Flüchtlinge

7 Eigentlich verpflichtet die Erklärung von Cartagena dazu, nicht nur Schutz zu gewähren, wenn ein Flüchtling individuelle Fluchtgründe geltend machen kann, sondern definiert auch Menschen als Flüchtling, die dazu gezwungen waren, ihr Heimatland wegen einer Gefährdung des eigenen Lebens, der Sicherheit und Freiheit aufgrund von herrschender Gewalt, internen Konflikten und stetiger schwerer Verletzung der Menschenrechte zu verlassen (ACNUR 1984).

nach ihrer Ankunft in Ecuador einen Asylantrag stellen. Es liegt in der Verantwortung der Asylsuchenden, sich um ihren Antrag zu bemühen. Dabei deckt sich die nationale Gesetzgebung mit internationalen Bestimmungen (ACNUR 2009b).

Um in Ecuador Asyl zu erhalten, muss eine Person sich zunächst bei der Migrationspolizei in Lago Agrio, Tulcán, Esmeraldas oder Ibarra, im Kanzleramt in Quito oder in einem der über das Land verteilten Büros des UNHCR melden (ACNUR 2009b). Die AntragstellerInnen müssen sich dort registrieren lassen und erhalten daraufhin den Termin für ein Interview, durch welches festgestellt werden soll, ob auf die betreffende Person die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention zutrifft und ob ihre/seine Betreuung damit in den Zuständigkeitsbereich des UNHCR fällt. Die Daten der AntragstellerInnen werden in einem Zentralregister gespeichert. Anschließend schickt die Migrationspolizei die Liste mit den Namen an das Kanzleramt in Quito, woraufhin dieses ein provisorisches Zertifikat ausgibt, das die Asyl-AntragstellerInnen als solche identifiziert und ausweist. Das provisorische Zertifikat für den Aufenthalt im Land hat eine Gültigkeitsdauer von neunzig Tagen und lässt sich verlängern, bis das definitive Resultat des Antrags bekannt ist. Im Anschluss wird die Person vertraulich interviewt. Dafür zuständig sind neben dem UNHCR entweder die Kirche in San Miguel de Sucumbíos, das Pfarramt in Ibarra, die Diözese in Esmeraldas oder in Tulcán oder die Organisation »Pro Asyl« (Comité Pro Refugiados). Die zweite Runde der Interviews wird im Kanzleramt in Quito durchgeführt. Jeder Fall wird von der Auswahlkommission (Comisión de Elegibilidad) analysiert. Die Kommission ist dafür zuständig, den definitiven Flüchtlingsstatus zu erteilen. Bei den Sitzungen der Auswahlkommission sind immer auch Mitglieder des UNHCR und seiner Partnerorganisationen anwesend, welche ihre Empfehlungen für jeden einzelnen der besprochenen Fälle bekannt geben. In der Regel deckt sich die Empfehlung der AnwältInnen des UNHCR mit der Einschätzung der VertreterInnen der Auswahlkommission. Bei Unstimmigkeiten werden die Fälle solange im Einzelnen diskutiert bis ein Konsens gefunden wurde. Das Recht darüber abzustimmen, bleibt allerdings letztendlich der Auswahlkommission vorenthalten (UNHCR 2002: 6f). Hat die Kommission über einen Fall entschieden, so teilt das

Außenministerium der betreffenden Person mit, dass sie als Flüchtling akzeptiert wurde. Diese erhält dann ein Visum, welches ihr den Flüchtlingsstatus auf unbestimmte Zeit in Ecuador dokumentiert. Das von der deutschen GTZ finanzierte Dokument schützt die Flüchtlinge vor der Abschiebung nach Kolumbien. Wenn über den Antrag jedoch negativ entschieden wurde, kann der/die AntragstellerIn binnen einer Frist von dreißig Tagen vor dem Außenministerium gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Sollte sie das nicht tun, muss die Person das Land verlassen.

Der Prozess, den ein Flüchtling durchläuft, bis er/sie als solcher anerkannt ist und sich somit unter dem Schutz der internationalen Gemeinschaft in Sicherheit weiß, kann ebenso traumatisierend sein, wie die Fluchterfahrung als solche (Marsella/Ring 2003: 13). Beim Stellen eines Asylantrags, insbesondere bei der Durchführung der Interviews, kommt es vor allem darauf an, dass die Antragsteller ihre Fluchtgründe plausibel darstellen. Die überaus hohe Wichtigkeit der Interviewsituation kann dementsprechend zu einem stark empfundenen Druck auf die/den Interviewten führen.⁸

Das Ereignis, welches zu ihrer Flucht geführt hat beziehungsweise zur Entscheidung, Kolumbien zu verlassen und in Ecuador Asyl zu beantragen, muss subjektiv begründet, aber ebenso auch objektiv nachvollziehbar sein. Aus der Geschichte der Person muss deutlich werden, dass diese individuell verfolgt wird, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist und dass es sich bei der Gruppe, die sie verfolgt entweder um staatliche oder aber um staatsähnliche Instanzen handelt, die im ganzen Land präsent sind, so dass es der Person nicht möglich wäre, innerhalb Kolumbiens einen Ort zu finden, an dem sie von dieser Verfolgung nicht betroffen wäre.

Das Gewicht, welches auf den Interviews mit den Flüchtlingen liegt, schafft mehrere Probleme. Ein Großteil der nach Ecuador fliehenden KolumbianerInnen stammt aus der bäuerlichen Unterschicht. Einige Flüchtlinge sind AnalphabetInnen. Das

8 Die Autorin Baltzer begleitete in Ibarra, Ecuador die AnwältInnen des UNHCR bei ihren Interviews mit kolumbianischen Flüchtlingen. Die geschilderte Darstellung der Interviewsituationen beruht im Wesentlichen auf ihren Feldbeobachtungen.

Bildungsniveau der asylsuchenden Personen ist dementsprechend sehr niedrig, wodurch ihre rhetorischen Fähigkeiten nicht gut ausgebildet sind. Das kann dazu führen, dass ihre Geschichten für den/die InterviewerIn nicht plausibel klingen, weil sie sich widersprechen oder Ereignisse chronologisch inkonsequent geschildert werden. Aber auch eine chronologisch stimmige Version einer Darstellung kann dadurch beeinträchtigt werden, dass Flüchtlinge ihre Zeit in ganz anderen Kategorien einteilen, als die interviewende Person. Zum Beispiel kann es sein, dass die Flüchtlinge keine Uhr und keine Kenntnis über die Monatsabfolge besitzen, sondern ihre Geschichte schildern, indem sie auf Ereignisse in der Natur zurückgreifen, beispielsweise »die Zeit der Ernte« oder »als die Sonne gerade unterging«. Häufig wird von MitarbeiterInnen des UNHCR aber dennoch gefordert – nicht zwingend, sondern aus Mangel an Kenntnis oder Aufmerksamkeit –, das fluchtauslösende Ereignis unter Verwendung von Zeitangaben zu schildern, die den Interviewten eventuell nicht geläufig sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die zentralen Stellen des UNHCR über diese Problematik bewusst sind. Im Feld jedoch wird dies nicht deutlich.

Die Gespräche respektive Interviews erfordern in jedem Fall die Sensibilität der InterviewerInnen und weitgehende Kenntnis über solche zuvor geschilderten Besonderheiten. Eine sensible Umgangsweise ist insbesondere auch in Bezug auf geschlechtsspezifische Problemfelder geboten. Eine Frau, die von Männern misshandelt oder vergewaltigt wurde und deshalb nach Ecuador geflohen ist, wird ihre Geschichte eher einer weiblichen Interviewpartnerin erzählen als einem Mann. Zudem muss beispielsweise beachtet werden, dass Frauen sich in Anwesenheit ihres Ehemannes oft über sexuellen Missbrauch nicht äußern können oder wollen. Frauen wird beim UNHCR grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, sich von weiblichen Mitarbeiterinnen interviewen zu lassen. Beachtet und umgesetzt wird die gewünschte Präferenz allerdings nicht immer. Wichtig ist zudem, dass der Interviewsituation genügend Zeit und Raum gegeben wird, die es der interviewten Person ermöglichen, sich wohl zu fühlen und damit die Voraussetzung zu schaffen, dass Geschichten in ihrer Gänze und Reichweite erzählt und daraufhin richtig eingeordnet werden. Die Zeitdi-

mension eines Interviews stellt auch deshalb immer häufiger ein Problem dar, weil ihm mit steigenden Flüchtlingszahlen weniger adäquat begegnet wird. Durch die wachsende Zahl der AntragstellerInnen verringern sich die Zeitkapazitäten für die Interviews. Jemand kann also als internationaler Flüchtling abgelehnt werden, weil es ihm nicht möglich war, in der kurzen Zeitspanne, die ihm zur Darlegung seiner Geschichte gegeben war, die Aspekte zu nennen, die für die Einschätzung, ob es sich um eine Flucht im Sinne der GFK gehandelt hat, wichtig gewesen wären.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass das Misstrauen der Flüchtlinge Autoritäten gegenüber oftmals so groß ist, dass sie dadurch Schwierigkeiten haben, sich den InterviewerInnen gegenüber zu öffnen. Zwar sind die InterviewerInnen beim UNHCR angewiesen, den AntragstellerInnen mitzuteilen, dass alle Informationen streng vertraulich behandelt werden, dennoch kann der/die Interviewte aufgrund schlechter Erfahrungen mit Autoritäten im Herkunftsland misstrauisch bleiben und dadurch wichtige Informationen für sich behalten.

Bereits im Annual Protection Report des UNHCR aus dem Jahr 2002 stellt der UNHCR selbstevaluierend fest, dass das Procedere der Entscheidung über den Status der AsylbewerberInnen Mängel aufweist. Die Wartezeiten für die Interviews sind sehr ausgedehnt, die AsylbewerberInnen warten oft monatelang auf den zweiten Durchgang ihrer Anträge (UNHCR 2002: 3). Angesichts rückläufiger Anerkennungszahlen und steigender Antragszahlen erkennt der UNHCR im Jahr 2007 an, dass gesetzliche Vorgaben und behördliche Handlungsanweisungen im Anerkennungsprozess der Lebensrealität der Flüchtlinge nicht ausreichend gerecht werden:

»Ecuador's legal and administrative framework, although largely in line with the basic principles of the 1951 Convention and 1984 Cartagena Declaration, lacks adequate legal and procedural mechanisms to fairly and efficiently determine an increasing number of refugee claims by Columbian nationals.«

Zudem bemüht sich der UNHCR um eine Reform des Asylrechts mit dem Ziel, die Rechte der Flüchtlinge zu stärken und

den Behandlungsstandard im Anerkennungsprozess zu verbessern (UNHCR 2008: 2ff).

Nach offiziellen Daten des UNHCR wurden von 2000 bis 2008 insgesamt 56.384 KolumbianerInnen als AsylbewerberInnen registriert. 20.956 von ihnen wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt, was einer Anerkennungsquote von 37 Prozent entspricht (ACNUR 2009a). Neben den hier verhandelten offiziellen Zahlen geht der UNHCR jedoch derzeit davon aus, dass zusätzlich bis zu 250.000 KolumbianerInnen in Ecuador leben, deren Lebensbedingungen denen der Flüchtlinge entsprechen und die auf Hilfe und Schutz angewiesen sind (»others of concern«, UNHCR 2009: 325).

Tabelle 1: Anträge auf Anerkennung des Flüchtlingsschutzes

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Neue Anträge	475	3017	6766	11146	7858	7091	7784	11544	10703
positiv unterschiedene Anträge	390	1406	1578	3326	2496	2486	1997	2654	4623

Quelle: ACNUR 2009a: Refugiados en Ecuador Datos basicos sobre la operacion del ACNUR.

Perspektiven anerkannter Flüchtlinge

Es gibt perspektivisch gesehen drei Möglichkeiten für die Menschen, die in Ecuador von der Regierung und mit Hilfe des UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden sind: Erstens ist das die *Freiwillige Rückkehr*, zweitens die lokale *Integration* in die Gesellschaft des Aufnahmelandes und an dritter Stelle die organisierte *Weiterwanderung* in einen Drittstaat.

Die Option der *Freiwilligen Rückkehr* ist der vom UNHCR generell präferierte Umgang mit Flüchtlingsbewegungen. Aufgrund der prekären Sicherheitslage, der katastrophalen Menschenrechtssituation und der fortdauernden Eskalation des kolumbianischen Konflikts, sieht jedoch auch der UNHCR derzeit von

der Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr ab. Ebenso ist für die Flüchtlinge eine absehbare Rückkehr aktuell keine realistische Option. Eher sieht der Großteil von ihnen ihre Zukunft im Aufbau einer neuen Lebensperspektive in Ecuador.

Häufig ist Angst die ausschlaggebende Komponente in der definitiven Entscheidung der Flüchtlinge, nicht wieder nach Kolumbien zurückzukehren. Der Entschluss, sich in Ecuador zu etablieren, ist meistens schon dann gefallen, wenn der Aufbruch aus Kolumbien stattgefunden hat. Mit der Entscheidung zur Flucht geben die meisten KolumbianerInnen ihre Lebensgrundlage in ihrem Herkunftsland bewusst auf. Sie verlassen ihren Wohnsitz, lassen dort ihre Besitztümer und das Land, welches ihnen gehörte oder welches sie bebaut haben, zurück.

Auch die *Integration* ist nicht ohne Probleme. Anerkannte Flüchtlinge haben alle Rechte und Pflichten, die ihnen auf Grundlage der Verfassung entsprechend ihrem Status als Ausländer im Allgemeinen und zusätzlich auf Grundlage der Genfer Konvention von 1951 gemäß ihrem Status als Flüchtling im Speziellen zuerkannt werden. Ihnen werden demnach alle Bürgerrechte, alle sozialen und ökonomischen Rechte zuteil, welche auch ecuadorianischen Staatsangehörigen zustehen. So haben etwa anerkannte Flüchtlinge das Recht auf freien Zugang zu den Gerichten, Recht auf Versammlung, das Recht auf eine fair bezahlte Arbeit und auf freie Religionsausübung, um nur einige zu nennen. Zudem kann eine Person, die drei Jahre mit einem Flüchtlingsvisum in Ecuador verbracht hat, einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Aufgrund der gesetzlichen Lage hätten anerkannte Flüchtlinge dementsprechend das Recht auf volle Integration in Ecuador (UNHCR 2003: 13ff).

In der Praxis ist die Umsetzung der genannten Rechte für Flüchtlinge allerdings nicht gegeben. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit, vor allem in der Grenzregion zu Kolumbien, ist es insbesondere für Flüchtlinge schwierig, Arbeit zu finden. Dadurch kommt es zu Spannungen zwischen der Flüchtlingsbevölkerung und der Aufnahmegesellschaft.

Um eine erfolgreiche Integration der kolumbianischen Flüchtlinge in die ecuadorianische Gesellschaft dennoch zu verwirklichen, hat der UNHCR in den letzten Jahren diverse Projekte, die bereits erwähnten PIRs, durchgeführt. Durch sie sollen erste Kontakte und Annäherungen von KolumbianerIn-

nen und EcuadorianerInnen erleichtert werden. Von diesen Projekten profitieren sowohl die kolumbianischen Flüchtlinge als auch die Aufnahmegesellschaft (ACNUR 2003). Im Jahr 2003 etwa wurden Schulmöbel und Unterrichtsmaterialien an insgesamt 17 Schulen in der Grenzprovinz Carchi gespendet. Ein weiteres Proyecto con Impacto Rapido bestand 2003 in der Verteilung von Samen zum Zweck des Aufbaus von kleinen Obst- und Gemüsegärten. Kolumbianische und ecuadorianische Arbeitslose haben die Gärten gemeinsam angelegt und betreut, um die Früchte anschließend auf den lokalen Märkten verkaufen zu können (UNHCR 2003: 13).

Der UNHCR unterstützt kolumbianische Flüchtlinge zudem mit einer materiellen Eingliederungshilfe. In den Anfangsmonaten erhalten die Flüchtlinge bei Bedarf Lebensmittel in Form von monatlich verteilten Essenspaketen und Medizin. Auch in Bezug auf die Beschaffung von Unterkünften und Bildungsmöglichkeiten ist der UNHCR behilflich. In Ibarra gibt es außerdem eine Herberge, in der Flüchtlinge die ersten Tage nach ihrer Ankunft in Ecuador verbringen können und in der sie betreut werden. Flüchtlingslager in Form von abgegrenzten Territorien, in denen ein Großteil der Flüchtlingsbevölkerung nicht nur aufgenommen wird, sondern auch für einen gewissen Zeitraum lebt, gibt es in dem Sinne in Ecuador nicht.

Trotz der Betreuung durch den UNHCR und seiner Partnerorganisationen ist die Lebenssituation für Flüchtlinge in Ecuador sehr unterschiedlich. Einigen gelingt es, sich in bereits existierende und durch andere KolumbianerInnen geschaffene Strukturen schnell einfügen. Andere Flüchtlinge hingegen haben erhebliche Schwierigkeiten damit, in Ecuador zu Recht zu kommen. Sie finden keine Arbeit, ihnen begegnen fremdenfeindliche Ressentiments und sie schaffen es nicht, soziale Kontakte zu etablieren, wodurch sich zusätzliche psychologische Probleme ergeben, die häufig als Folge von Flucht und auch Migration auftreten. Viele fühlen sich auch in Ecuador noch nicht sicher vor der Bedrohung durch die bewaffneten Gruppen, die ihre Aktivitäten über die Grenze ausgeweitet haben.

Ein Vorteil für die kolumbianischen Flüchtlinge ist der, dass Verständigungsprobleme aufgrund der gemeinsamen Sprache nicht existieren. Dennoch wurde vom UNHCR beobachtet, dass sich die schon seit längerem in Ecuador ansässigen Kolumbia-

nerInnen solidarischer den Neuankömmlingen gegenüber verhalten als es viele EcuadorianerInnen tun. Auch viele EcuadorianerInnen sind den neu ankommenden KolumbianerInnen gegenüber aufgeschlossen und behilflich. Jedoch gibt es trotz der Ähnlichkeit der Lebensweise und der Kultur in Ecuador und Kolumbien kulturelle und dialektbedingte sprachliche Unterschiede. Sie reichen aus, um die Konstruktion von Fremdheit und damit Ausgrenzung zu ermöglichen.

Die dritte Möglichkeit ist die *organisierte Weiterwanderung*. Eine wachsende Zahl von Flüchtlingen in Ecuador wurde in den vergangenen Jahren Ziel von Bedrohungen, Einschüchterungsversuchen und bewaffneten Angriffen. Einige Personen erhielten Morddrohungen. Verantwortlich für diese Taten waren nach Angaben der betroffenen Flüchtlinge, Mitglieder der bewaffneten kolumbianischen Konfliktparteien. Eine limitierte Anzahl von Flüchtlingen wird in solchen Fällen in Drittstaaten, wie etwa in den letzten Jahren nach Schweden, Norwegen oder in die USA sozusagen umgesiedelt (UNHCR 2003: 17). Diese organisierte Weiterwanderung (*Reasentamiento*)⁹ von Asylsuchenden von einem Nachbarstaat in einen Staat, der weiter entfernt ist und zudem als sicher definiert wird, ist eine wirksame Methode zum Schutz der Flüchtlinge. Die organisierte Weiterwanderung ist für diejenigen Personen vorgesehen, deren Schutz im Land des ersten Asyls nicht in vollem Maße gewährleistet werden kann. Sie ist außerdem eine Option für diejenigen Flüchtlinge, deren besonderen Bedürfnissen im Erstasylland nicht entsprochen werden kann. Das können zum Beispiel Personen sein, die schwer krank sind und deren Krankheit vor Ort nicht behandelt werden kann. Weiterhin kommt die Weiterwanderung für Personen mit psychischen und körperlichen Behinderungen, schweren Verletzungen und schwerwiegenden Traumata, die häufig durch den Fluchtauslöser und die Flucht selbst entstanden sind, in Frage. Das Gleiche gilt für Personen,

9 Die deutsche Übersetzung »Weiterwanderung« ist keine genaue Entsprechung des Spanischen »reasentamiento«. Dieser Begriff bedeutet soviel wie »Wiederansiedlung«. Es handelt sich dabei um eine Kontingentaufnahme von Flüchtlingen durch einen Drittstaat (A.d.A.).

die Opfer von Folterungen und Vergewaltigungen geworden sind (UNHCR 1997: 91-93).

Die Weiterwanderung in ein Drittland kann in einigen Fällen der einzige Weg sein, der dem Antragsteller respektive der Antragstellerin – Frauen kommen häufiger für die Wiederausiedlung in Frage als Männer – einen effektiven internationalen Schutz garantiert. Diese Möglichkeit stellt eine Ausnahme dar und wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn weder die freiwillige Rückführung ins Herkunftsland noch die Integration in das Land des ersten Asyls realisiert werden können. Sie ist kein individuelles Recht.¹⁰

Die Situation illegalisierter Flüchtlinge in Ecuador

Für »irreguläre« MigrantInnen gestaltet sich der Migrationsverlauf weitaus schwieriger als für offizielle und anerkannte internationale Flüchtlinge. Illegalisierte Personen müssen mit Abschiebung rechnen, die der ecuadorianische Staat als Sanktionsmittel durchführen kann. Außerdem existieren keine internationalen Instrumente, die statuslosen Ausländern einen effektiven Schutz bieten könnten. Viele KolumbianerInnen, die in Ecuador Zuflucht suchen, bleiben anonym. Sie tauchen in den offiziellen Flüchtlingsstatistiken nicht auf. Der Großteil der kolumbianischen Flüchtlinge in Ecuador lebt illegalisiert, da sie weder über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen, noch als Flüchtlinge registriert sind oder sich im Asylverfahren befinden. Sie ziehen es vor, sich nicht zu melden, entweder weil sie so bald wie möglich nach Kolumbien zurückkehren möchten, oder weil sie zu große Angst haben, ihre Registrierung als Flüchtlinge würde ihnen nur weitere Schwierigkeiten bereiten. Der UNHCR schätzt, dass ca. 450.000 KolumbianerInnen in Ecuador – zum Teil seit Jahrzehnten – leben, und dass von ihnen bis zu 250.000 schutz- und hilfsbedürftig im Sinne der

10 Das Projekt der organisierten Weiterwanderung wird in Ecuador vom US Gouvernement Bureau for Population and Refugee Migration finanziert. Als eigenständiges Projekt mit Sitz in Quito wurde das Reasentamiento-Büro im Januar 2003 gegründet (UNHCR 2003: 18).

Flüchtlingskonvention sind (UNHCR 2009: 325). Der Forschungszugang auf diesem Gebiet gestaltet sich als äußerst schwierig. Besonders statistische Daten können höchstens Schätzwerte sein, da Menschen, die in der Illegalität leben müssen, in den wenigsten Fällen statistisch erfassbar sind (Vogel 2003: 162, 167).

Menschen halten sich dann illegal in einem Staat auf oder sie werden als illegal bezeichnet, wenn sie durch international sowie national festgelegte Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für ihren Aufenthalt in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, vorweisen können. Irreguläre Migration ergibt sich entweder durch die Einreise in einen Staat ohne Papiere oder über eine unbewachte Grenze. Darüber hinaus gibt es noch die so genannten Visa Overstayers. Visa Overstayers sind Menschen, die nach Ablauf der Zeit, die sie beispielsweise als TouristIn, StudentIn oder SaisonarbeiterIn in einem Land verbracht haben, bleiben, ohne ihren verlängerten Aufenthalt zu melden. Die gleiche Situation ergibt sich aus der Überziehung der durch die Andenkarte legitimierten Zeitspanne in einem Land der Andenregion. Menschen, die nach Ablehnung ihres Asylgesuchs nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, werden außerdem als illegale MigrantInnen bezeichnet.

Zu irregulärer Migration kommt es im Allgemeinen dann, wenn Staaten Zuwanderung zwar gesetzlich begrenzen, diese Begrenzung allerdings nicht konsequent umsetzen können oder wollen. Die Beschneidung beziehungsweise Reduktion legaler Zuwanderung verstärkt dabei die illegale Migration. Illegalität ist demnach ein Thema, das sich im »Spannungsverhältnis von Globalisierung und Nationalstaat« verorten lässt (Vogel 2003: 163). Oftmals besteht von Seiten der Aufnahmegesellschaft ein wirtschaftliches Interesse daran, »illegalen« Aufenthalt zu tolerieren. Nachteile ergeben sich daraus vor allem für die in der Illegalität, also ohne die von staatlicher Seite erforderlichen Papiere, lebenden Menschen, deren Existenzbedingungen in den meisten Fällen auf einem Niveau weit unter dem der Bevölkerung der Aufnahmegesellschaft liegen. Eine prekäre Rechtslage ist charakteristisch für die Lebensrealität illegalisierter MigrantInnen. Viele MigrantInnen, die aus wirtschaftlichen Gründen eine internationale Grenze überschreiten, versuchen zunächst durch einen Asylantrag ihren Status im Zielland zu

legalisieren. Ihnen wird vorgeworfen, dass sie den Gedanken des internationalen Schutzes unterhöhlen würden. Dem allerdings kann nur entgegengewirkt werden, indem solchen MigrantInnen oder »Wirtschaftsflüchtlingen« andere Wege eröffnet werden, um beispielsweise temporär einzuwandern. Oftmals vermischen sich erzwungene und freiwillige Migration.

Die Situation kolumbianischer AusländerInnen ohne Aufenthaltsstatus in Ecuador ist aus den genannten Gründen bedenklich. Ein Mensch, dessen Antrag auf internationalen Schutz, abgelehnt wurde, wird vom UNHCR und von den entsprechenden Behörden des ecuadorianischen Staatsapparates dazu aufgefordert, das Land wieder zu verlassen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die meisten Menschen nicht nach Kolumbien zurückkehren. Denn auch wenn sie nicht als internationale Flüchtlinge anerkannt werden, so verändert das im Nachhinein nicht ihre Motivation, Kolumbien zu verlassen und ihr Leben in einem anderen Land fortzusetzen. In vielen Fällen gibt es für die betroffenen Personen keine andere Möglichkeit mehr als zu bleiben, da sie das Geld, welches sie für ihre Flucht aufbringen konnten, nicht mehr haben und nun in Ecuador oder in einem anderen Land, in das sie geflüchtet sind bleiben und in der Illegalität leben müssen.

Die so genannte Illegalität ist ein Konstrukt, das Menschen in starkem Maße verwundbar macht. Sie sind von Abschiebung bedroht. Viele statuslose KolumbianerInnen müssen sich aufgrund ihrer Bedürftigkeit auf sehr schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen einlassen und werden wegen ihres fehlenden legalen Status wirtschaftlich ausgebeutet. Das weist nicht nur auf ihre schlechte ökonomische, sondern auch auf eine verzweifelte humanitäre Lage hin.¹¹

Ein weiteres Phänomen, das die Lebenssituation kolumbianischer Flüchtlinge ohne Aufenthaltsstatus in Ecuador bestimmt, ist die Xenophobie großer Teile der Aufnahmebevölkerung. Die Konkurrenzsituation auf dem ecuadorianischen Arbeitsmarkt, die sich durch die Anwesenheit illegalisierter kolumbianischer Flüchtlinge verschärft, äußert sich vor allem in

11 So berichtet El Comercio im Januar 2004, dass illegalisierte kolumbianische Flüchtlinge für einen Tageslohn von einem Dollar bis zu 1,50 Dollar arbeiten (vgl. El Comercio 12.01.2004).

der besonders armen und vom Staat vernachlässigten Grenzregion im Norden des Landes in sozialen Spannungen. Viele KolumbianerInnen sind aufgrund ihrer existentiellen Not dazu bereit für einen sehr geringen Lohn zu arbeiten. Die sich dadurch bedroht fühlenden EcuadorianerInnen wollen, dass illegaler Aufenthalt schärfer bekämpft wird, da sie die Anwesenheit illegalisierter KolumbianerInnen als Bedrohung für Arbeit und Ressourcen wahrnehmen. Armut und Arbeitslosigkeit wachsen sukzessive an und die Schuld dafür wird bei den KolumbianerInnen gesucht.

Ebenso direkt wie für das Anwachsen der Arbeitslosenrate machen große Teile der ecuadorianischen Bevölkerung die steigende Zahl kolumbianischer Flüchtlinge für das Anwachsen der Kriminalitätsrate verantwortlich. KolumbianerInnen werden, verstärkt und teilweise hervorgerufen durch Berichte der regionalen Zeitungen und durch polarisierende Fernsehreportagen, als besonders brutal und aggressiv wahrgenommen, was die Xenophobie noch wachsen lässt. Im Allgemeinen werden illegale MigrantInnen häufig mit Kriminellen gleichgesetzt. Es ist zu beobachten, dass mit zunehmender Kriminalisierung und regelrechten medialen Hetzkampagnen gegen KolumbianerInnen, die eine allgemeine Stimmung »Kolumbianer sind Diebe!« transportierten, die Situation für neu ankommende kolumbianische Flüchtlinge wie auch für anerkannte Flüchtlinge schwieriger wurde und vorhandene Netzwerkstrukturen geschwächt wurden.

Fazit und Ausblick

Kolumbianische Flüchtlinge in Ecuador haben verschiedene Zukunftsperspektiven, abhängig davon, ob der ecuadorianische Staat ihr Asylgesuch als berechtigt anerkennt. Als Flüchtlinge anerkannte KolumbianerInnen können in Ecuador theoretisch ein Leben führen, das sich durch eine größere Bewegungsfreiheit in einer friedlicheren Atmosphäre auszeichnet. Mit Hilfe des UNHCR, der Kirche und anderer sozialer Organisationen sowie einem Netzwerk, das sich aus bereits in Ecuador lebenden Personen kolumbianischer Herkunft zusammensetzt, haben neu ankommende KolumbianerInnen in Ecuador Chancen,

aufgenommen zu werden und fortan ihr Leben ohne die tägliche Erfahrung von Gewalt fortführen zu können.

Jedoch darf diese Feststellung nicht darüber hinweg täuschen, dass Flüchtlinge auch in Ecuador auf Problemlagen stoßen, die mitunter nicht leicht und nicht ohne fremde Hilfe zu bewältigen sind. Mit der fortschreitenden Regionalisierung des kolumbianischen Konflikts und der Zunahme der Flüchtlingsbevölkerung in Ecuador verschärften sich diese Probleme. Das Leben in Ecuador ist ebenso wie ihr vorheriges Leben in Kolumbien von Armut und sozialer Ungerechtigkeit geprägt. Die innenpolitische Lage ist instabil. Außerdem werden Menschen kolumbianischer Herkunft in zunehmendem Maße fremdenfeindlichen Ressentiments begegnen. Auch die psychischen und physischen Belastungen, die eine Flucht nach sich ziehen kann, sind gravierend. Dennoch ist durch die Anwesenheit des UNHCR und der Unterstützung durch die Kirche und diverser kleinerer NGOs in Ecuador sichergestellt, dass es für einen Teil der Flüchtlinge Anlaufstellen gibt, die ihnen durch humanitäre und juristische Unterstützung einen Neuanfang ermöglichen; in einigen Fällen sogar durch die organisierte Weiterwanderung in ein Land, in dem für ihre Sicherheit oder eine spezielle Behandlung gesorgt werden kann. Durch die Anwesenheit des UNHCR fließt zudem eine große Summe an Hilfsgeldern in die Gegenden, in denen besonders viele Flüchtlinge aufgenommen werden. Damit profitieren zuvor vom Staat vernachlässigte Gebiete in Ecuador von der Anwesenheit kolumbianischer Flüchtlinge.

Allerdings existieren weiterhin auch Schutzlücken, die es zu füllen gilt. Die Arbeit des UNHCR weist Mängel auf, die dazu führen, dass einzelnen Flüchtlingen in ihrer besonderen Situation nicht entsprochen werden kann. Aufgrund von Zeitmangel und fehlenden Kenntnissen über bestimmte Details der Vorgeschichte einzelner Flüchtlinge oder über die Situation in Kolumbien und deren Auswirkungen auf bestimmte Gruppen können falsche Entscheidungen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft von Personen getroffen werden. Was die Rolle des UNHCR und einige Bereiche der Arbeit der Organisation in Ecuador betrifft, so können und müssen bestimmte Aspekte kritisiert werden. Die Mission des UNHCR ist es, Flüchtlinge zu schützen, eine Anwaltschaft für sie zu übernehmen und ihnen

Hilfe zu gewähren. Angesichts der Tatsache, dass die von ihm durchgeführten Interviews bisher in fast zwei Drittel der Fälle negativ ausfielen, ist fraglich, ob der UNHCR dieser Aufgabe in ausreichendem Maße gerecht wurde. In Ecuador wurde in den vergangenen 10 Jahren unter maßgeblicher Regie des UNHCR weniger als 21.000 Menschen das Recht auf Asyl zugesprochen. Nach seinen eigenen Angaben befinden sich aber weitere 250.000 KolumbianerInnen im Land, die auf Hilfe angewiesen wären. Da eine Vielzahl von KolumbianerInnen angesichts eines eskalierten und vielschichtigen bewaffneten Konflikts individuelle Fluchtgründe nicht geltend machen kann, aber auch die Rückkehr in ihr Heimatland unmöglich ist, wird die Frage nach der Umsetzung der *Erklärung von Cartagena* und der rechtlichen Stärkung der Flüchtlinge im tatsächlichen Handeln des UNHCR und des ecuadorianischen Staates immer drängender. Der UNHCR hat dieses Problem erkannt. Es bleibt zu hoffen, dass die Arbeit an einer Lösung, im Sinne einer Verbesserung der Lebenswirklichkeit der Flüchtlinge Umsetzung findet.

Problematisch ist die Situation illegalisierter Flüchtlinge und MigrantInnen in Ecuador. Ihnen stehen keine legalen Möglichkeiten zur Verbesserung ihres Lebensstandards zur Verfügung. Folglich haben sie auch keine Zukunftsperspektive. Für nicht anerkannte, also statuslose KolumbianerInnen in Ecuador ergibt sich daraus eine äußerst bedenkliche Lebensrealität, sei es in Ecuador durch ein Leben in der Illegalität oder in Kolumbien, wohin sie zurückkehren müssen, obwohl sie das nicht wollen, weil sie teilweise sogar um ihr Leben fürchten müssen. Die Vorstellung, ein Flüchtling sei eine Person, die gezwungenermaßen ihr Land verlasse und stets mit der Hoffnung weiterlebe, dorthin eines Tages wieder zurückkehren zu können, existiert so nicht mehr. Der Großteil der Flüchtlinge ist sich dessen bewusst, dass der bewaffnete Konflikt in absehbarer Zeit nicht gelöst werden kann und dass – auch wenn es in den nächsten Jahren zu einem Friedensschluss käme – die Gewalt, und die mangelnde Teilhabe der Bevölkerung am gesellschaftlichen und politischen Leben fort dauern würden. Es ist in hohem Maße kritikwürdig, dass es keine offizielle Institution und kein Amt gibt, das sich für den Schutz statusloser AusländerInnen in Ecuador engagiert. Die Lebenssituation von illegalisierten Menschen, deren Alltagsrealität nur aus dem Grund prekär ist, dass

sie nicht das richtige Dokument besitzen, ist gravierend. Die Situation in Ecuador ist in dieser Hinsicht kein Einzelfall.

Eine Möglichkeit dem entgegen zu wirken, wäre etwa die Ausweitung des Flüchtlingsbegriffes, um zu ermöglichen, dass Schutzsuchende den äußerst prekären Zustand der Illegalität verlassen können. Das wäre nicht nur für die betroffenen KolumbianerInnen dringend nötig. Auch die ecuadorianische Aufnahmebevölkerung würde durch eine Verbesserung der sozialen Situation im Allgemeinen von einer Legalisierung der Flüchtlinge profitieren. Parallelstrukturen würden zurückgedrängt. Es wären weniger Menschen darauf angewiesen, unterbezahlte oder zwielichtige Tätigkeiten auszuführen und damit würde sich die Konkurrenzlage auf dem Arbeitsmarkt entschärfen, was wiederum zu einer weniger vorurteilbelasteten Annäherung von ecuadorianischen StaatsbürgerInnen an die Kolumbianischen Flüchtlingen und MigrantInnen beitragen könnte.

Freilich wäre es am sinnvollsten, in erster Linie die Fluchtgründe in Kolumbien zu bekämpfen und vor allem anzuerkennen, dass Menschen auch dann das Recht haben, eine Grenze zu überqueren und in einem anderen Land zu leben, wenn die Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention nicht auf sie zutrifft. Es ist dringend notwendig, dass von konstruierten Realitäten – wie etwa dem Prinzip der Aufteilung der Erde in Nationalstaaten – abgewichen wird, um auf aktuelle Entwicklungen in sozial verträglicher Weise reagieren zu können. Soziale Realitäten können oftmals nicht schnell genug auf die divers ausgeformten Globalisierungsprozesse abgestimmt werden, da in der Vergangenheit im Zusammenhang der jeweils vorherrschenden weltpolitischen Einbettung entstandene nationale und internationale Regelwerke und Vereinbarungen diesen Prozess unfreiwillig blockieren.

Literatur

ACNUR (1984): Declaración de Cartagena sobre refugiados, Cartagena, 1984, <http://www.acnur.org/biblioteca/pdf/0008.pdf>, 13.04.2009.

- ACNUR (2002a): Consideraciones sobre la Protección Internacional de los Solicitantes de Asilo y los Refugiados Colombianos, Genf.
- ACNUR (2002b): Colombianos que huyen de la guerra encuentran un remanso de paz en Ecuador, 17.10.2002, http://www.acnur.org/paginas/?id_pag=1714, 13.04.2009.
- ACNUR (2003): »Huellas de esperanza«. In: Boletín N°12 sobre refugiados en Ecuador, http://www.acnur.org/index.php?id_pag=1924 August 2003. http://www.acnur.org/index.php?id_pag=1924, 13.04.2009.
- ACNUR (2009a): Refugiados en Ecuador Datos basicos sobre la operacion del ACNUR. [Http://www.acnur.org/biblioteca/pdf/6923.pdf](http://www.acnur.org/biblioteca/pdf/6923.pdf). 13.04.2009.
- ACNUR (2009b): Hoja informativa: el procedemiento de asilo en Ecuador, http://www.acnur.org/index.php?id_pag=1393, 13.04.2009.
- Benavides Llerena, Gina (2006): Demanda colombiana de refugio: contexto y desarrollo. Seminario »relaciones Ecuador – Colombia; Sesión IX Los/as refugiados/as colombianos/as en Ecuador«. Ministerio de relaciones exteriores. Republica del Ecuador, Quito, Mai 2006.
- Billsborrow, Richard E. /CEPAR (2006): The living conditions of refugees, asylumseekers and other colombians in Ecuador. Millenium development indicators and coping behaviour. Ecuador Country Report. Den Haag, October 2006.
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (2008a): Wirtschaftsdaten kompakt. Ecuador. Köln, November 2008.
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (2008b): Wirtschaftsdaten kompakt. Kolumbien. Köln, November 2008.
- CODHES (2006): Boletín de la Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento (CODHES), No. 69, Bogotá, 12.09. 2006.
- CODHES (2008): Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento CODHES: Desplazamiento Forzado y Enfoques Diferenciales, Documentos 9. Bogotá.
- Comisión Colombiana de Juristas (2006): Ejecuciones extrajudiciales, homicidios sociopolíticos y desapariciones forzadas. http://www.coljuristas.org/documentos/documentos_pag/Vida96-06.zip, 30.03.2009.

- FDCL (2007): Autoritärer Staat und paramilitärische Machtnahme in Kolumbien; Die Regierung Uribe und der Krieg gegen die soziale Bewegung, Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile- Lateinamerika FDCL e.V. und kolumbienkampagne berlin: Berlin, Dezember 2007.
- Hörtner, Werner (2006): Kolumbien verstehen. Geschichte und Gegenwart eines zerrissenen Landes, Zürich: Rotpunktverlag.
- Lebhart, Gustav (2002): »Internationale Migration – Hypothesen, Perspektiven und Theorien«. In: Demographie aktuell (Humboldt-Universität zu Berlin, 19.
- Marsella, Anthony/Ring, Erin (2003): »Human Migration and Immigration: An Overview«. In: Gielen, Uwe P./Loeb Adler, Leonore (Hg.), Migration: Immigration and emigration in international perspective, Westport, Connecticut, London.
- Romero, Marco Alberto (2006): »Von der Verneinung zur Herausforderung der Wiedergutmachung«. In: Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien ASK (Hg.), Kolumbien-aktuell 431, Luzern, 18.6. 2006.
- Nubia Bello, Martha (2004): »Die Zwangsvertreibungen in Kolumbien: Kapitalanhäufung und soziale Ausgrenzung«. In: Missionszentrale der Franziskaner: Vertrieben im eigenen Land. Grüne Schriftenreihe »Berichte – Dokumente – Kommentare«, Nr.95, Bonn.
- Salamanca, Luis Jorge Garay (Hg.) (2008): Verificando el cumplimiento de los derechos. Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado. Primer Informe de verificación presentado al Corte Constitucional. Bogotá.
- Schreiber, Wolfgang (Hg.) (2007): Das Kriegsgeschehen 2006. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung, Hamburg: Verlag für Sozialwissenschaften.
- UNHCR (1997): Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt, UNHCR-Report 1997-98 – Erzwungene Migration: Eine humanitäre Herausforderung, Bonn.
- UNHCR (2002): Ecuador – Annual Protection Report 2002 (Reporting period January – December), Quito, S. 1-29.

- UNHCR (2003): Gomez, Jose: Refugiados en las Provincias del Norte Centro y Norte Costa del Ecuador. Ibarra, Ecuador 2003, S. 1-22.
- UNHCR (2007): Kommunen in Ecuador unterstützen Registrierung. <http://www.unhcr.de/aktuell/einzelansicht/article/5/kommunen-in-ecuador-unterstuetzenregistrierung/page.Html>, 13.04.2009.
- UNHCR (2008): Ecuador Project Concept Notes. Convention and Protocol, <http://www.unhcr.org/publ/PROTECTION/4889cb8e2.pdf>, 14.4.2009.
- UNHCR (2009): UNHCR global appeal 2008-2009. <http://www.unhcr.org/ga08/launch.html>, 13.04.2009.
- Somasundram (2007): »Die Akte Petróleo. Der schmutzige Krieg als Instrument der Ressourcenfreilegung«. In: FDCL und kolumbienkampagne berlin: Autoritärer Staat und paramilitärische Machtnahme. Die Regierung Uribe und der Krieg gegen die soziale Bewegung. Berlin, November 2007.
- Verney, Marie-Hélène (2006): Kolumbien: Leben in Angst, Zuflucht auf einer Müllhalde, <http://www.unhcr.de/aktuell/einzelansicht/article/5/kolumbien-leben-in-angst-zuflucht-auf-einer-muellhalde.html>, 13.04.2009.
- Vogel, Dita (2003): »Illegaler Aufenthalt. Konzepte, Forschungszugänge, Realitäten, Optionen«. In: Hunger, Uwe/ Thränhardt, Dietrich (Hg.), Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat, LEVIATHAN Sonderheft 22/2003, Wiesbaden, S. 161-179.
- Zelik, Raul (2007): »Der Plan Colombia und Uribes Seguridad Democrática«. In: FDCL und kolumbienkampagne berlin: A.a.O.